



Brüssel, den 28. November 2022
(OR. en)

15399/22

ENT 167
MI 882
COMPET 966
CHIMIE 97
AGRI 678
IND 518
ENV 1222
DELECT 214

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. November 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 8144 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.11.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 8144 final.

Anl.: C(2022) 8144 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2022
C(2022) 8144 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.11.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 5. Juni 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt¹. Mit ihr wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates² mit Wirkung vom 16. Juli 2022 aufgehoben.

Am 10. November 2020 erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2020/1666 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen Typs von EG-Düngemitteln in Anhang I³.

Mit der Verordnung (EU) 2020/1666 der Kommission wurde Calciumchelate von Iminodibernsteinsäure als neue Art mineralischer Sekundärnährstoffdünger eingeführt.

Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte geändert werden, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴ im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) konsultiert.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 4. und 5. April und vom 14. und 15. Juli 2022 sowie den verschiedenen Positionspapieren von Interessenträgern zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Seite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger sprachen sich weitgehend für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zur Stellungnahme veröffentlicht, woraufhin ein Beitrag einging. Ein EU-Bürger vertrat die Auffassung, die Entscheidung über den Mindestgehalt an Calcium in Düngemitteln sollte auf nationaler Ebene getroffen werden, damit er an die Besonderheiten des Bodens angepasst werden könne. Diese delegierte Verordnung stützt sich jedoch auf die EU-Harmonisierungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/1009. Die EU-Vorschriften schaffen die Voraussetzungen für den freien Verkehr sicherer und agronomisch wirksamer EU-Düngeprodukte auf dem Binnenmarkt, was für Landwirte und andere Verwender vorteilhaft ist, die so auf ein reicheres und wettbewerbsfähigeres Angebot zurückgreifen können. Die Mitgliedstaaten können gemäß den Artikeln 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den freien Warenverkehr beschließen, Bedingungen für die

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

³ ABl. L 377 vom 11.11.2020, S. 3.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Verwendung solcher Produkte festzulegen, die an ihre besonderen Bodenverhältnisse angepasst sind.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert, hierzu gingen keine Anmerkungen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird eine technische Bestimmung in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009. Der Kommission wird ermächtigt, Anhang I mit Ausnahme der Cadmiumgrenzwerte und der Begriffsbestimmungen oder anderer Elemente, die den Anwendungsbereich der Produktfunktionskategorien betreffen, an den technischen Fortschritt anzupassen. Die geänderte technische Bestimmung betrifft den Mindestgehalt an Nährstoffen in einer Produktfunktionskategorie (feste anorganische Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel), ihre Anpassung an den technischen Fortschritt fällt daher unter die Ermächtigung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.11.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003⁵, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt, und die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wird mit Wirkung vom 16. Juli 2022 aufgehoben.
- (2) Nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 muss ein festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel, das nur Calcium als deklariertem Makronährstoff enthält, einen Massenanteil an Calcium, ausgedrückt als Calciumoxid, von mindestens 12 % aufweisen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2020/1666 der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 dahin gehend geändert, dass Calciumchelate von Iminodibbernsteinsäure (Ca-IDHA) als neuer Typ von EG-Düngemitteln eingeführt wurde. Der Mindestgehalt an Nährstoffen in diesem Düngemittel beträgt 9 % Calciumoxid.
- (4) Ca-IDHA ist ein Düngemittel, das Pflanzen mit dem Makronährstoff Calcium versorgt. Bei der Bewertung der Bedingungen für seine Aufnahme in die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde festgestellt, dass diese Art von EG-Düngemitteln agronomisch wirksam ist. Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte geändert werden, um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die nach ihrem Erlass eingetreten sind; der Mindestgehalt von festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln an Calciumoxid sollte somit von 12 % auf 9 % gesenkt werden. Durch eine Senkung des Mindestgehalts an Calciumoxid würde diese Art von Düngemitteln in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsvorschriften fallen, was ihren freien Verkehr auf dem Binnenmarkt erleichtern würde. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit den Kriterien für die agronomische Wirksamkeit der Düngemittel und führt nicht zu einer Absenkung der hohen Standards für den Schutz

⁵ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

⁶

der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

(5) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil II PFC 1(C)(I)(a)(i) Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) einen Massenanteil an Gesamtcalciumoxid (CaO) von 9 %“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.11.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN